

ss. Sacramenti accident (ibid. n. 7). — Bei den finsteren Metten [matutinae tenebrarum] des stillen Triduum in der Chorwoche gilt dasselbe für die Kerzen des Triangels, sowie für die Altarkerzen: . . . quindecim cereos cerae communis . . . cum cereis altaris ex eadem cera communi (2, 22, 4), und nicht minder für die Altarkerzen bei der Missa prae sanctificatorum am Churfreitag: in ipso [sc. abaco] et in altari candelae ex cera communi (2, 25, 2). Das „Memoriale Rituum“, welches für kleinere Pfarrkirchen die außerordentlichen Feierlichkeiten einzelner ausgezeichneter Tage mit Rücksicht auf eine beschränkte Zahl von Clerikern regelt, gibt dieselbe Weisung; damit ist zugleich das etwaige Bedenken beseitigt, daß die betreffenden Bestimmungen des Caer. Ep. bloß für die bischöflichen Verrichtungen oder nur in größeren Kirchen Geltung hätten. Sollen nun zum Churfreitagsdienst am Altare gelbe Kerzen verwendet werden, so hat das Caerem. Ep. dagegen für die Procession zur Uebertragung der h. Hostie aus dem h. Grabe zum Altare ausdrücklich weiße Kerzen vorgesehen: praeparata esse debent . . . funeralia cerae albae (ibid. n. 30).

Kerzen von gelbem Wachs erscheinen demnach als die liturgischen Trauerkerzen. Namhafte Liturgiker tragen darum auch kein Bedenken, dieselben gleicherweise zur Feier der Exequien und des Begräbnisses zu fordern, wie z. B. De Herdt, welcher sich unter Berufung auf Castaldus und Bauldry dahin ausspricht: „Adhibendi sunt [in exequiis et funeribus] cerei communes seu flavi coloris, nisi forte alia sit consuetudo vel cerei albi ab haeredibus . . . afferantur, indistinctim pro nuptis et innuptis“ (S. Liturgiae praxis III, 238); derselbe will auch ihren Gebrauch im Advent und in der Fasten dem Character dieser Buß- und Trauerzeit ganz entsprechend finden: „convenire etiam potest, ut in officio de tempore Adventus et Quadragesimae cerei flavi adhibeantur“ (ibid. I, 183). Eine rituelle Vorschrift ist dies allerdings nicht. Durch den ausgesprochenen Willen der Kirche vorgezeichnet, also zum mindesten gewünscht ist der Gebrauch von Kerzen aus ungebleichtem Wachs dann, wenn Altar und Celebrant schwarzen Ornatum anlegen. Schwarze Paramente und gelbe Kerzen bedingen sich gegenseitig, und es ist eine einfache Folge des in allen kirchlichen Vorschriften sich manifestirenden ästhetischen Sinnes, wenn das Caerem. Ep. (2, 11, 1) an schwarzen Paramenten weiße (nicht aber gelbe) Kreuze untersagt.

Bon einem Theologie-Professor in Preußen.

XVIII. (Wie muß die Benediction, welche die 8. Lesung in der Matutin einleitet, in den Votiv-Officien lauten?) Der Wortlaut, welcher für die Heiligen-Feste

angesezt ist: „Cujus oder Quorum festum colimus“, scheint hier nicht zutreffend zu sein, da die nach Belieben zu recitirenden Votiv-Officien die sonst freien Ferien nicht zu eigentlichen Festen machen. Soll darum etwa die Benediction „Divinum auxilium“ genommen oder soll in der erstgenannten Formel festum vielleicht durch memoria ersetzt werden? Letzteres will mir darum mehr zusagen, weil ja auch in den Votiv-Messen von Heiligen das in der eigenen Oration etwa vorkommende festum oder natalitia durch commemoration oder memoria ersetzt wird.

Antwort: Die Benediction „Divinum auxilium“ gehört ausschließlich dem Temporal-Officium, sowie dem Feste der hh. Dreifaltigkeit und den Festen des Herrn an; unter den Votiv-Officien beanspruchen darum auch die Officien vom hh. Altarssacramente und vom bitteren Leiden, aber auch diese allein, dieselbe Benediction. In den übrigen vier Votiv-Officien muß die für die Heiligen-Feste vorgezeichnete Benediction gesprochen werden und zwar ohne Aenderung. Es ist nämlich nicht statthaft, nach eigenem Ermeessen selbst in dem kleinsten Gebetsgliede des Officiums eine Aenderung vorzunehmen, wenn sie auch noch so gering ist. In diesem Sinne hat sich denn auch die kirchliche Autorität ausgesprochen. Die vorstehende Frage war bezüglich des Votiv-Officiums von der unbefleckten Empfängniß der Riten-Congregation unterbreitet worden; der am 13. Febr. 1666 ergangene Bescheid verwies einfach auf die Rubriken mit den Worten: *juxta Rubricas Breviarii Romani, wozu aus der Anfrage zu ergänzen ist: dici debet benedictio octavae lectionis.* Auf die erneute Anfrage, ob in Votiv-Officien von Heiligen die Benediction lauten solle: *cujus commemorationem colimus*, erging am 5. Mai 1736 der bestimmte und klare Bescheid: *Negative, et dicatur semper: „cujus festum colimus.“*

Bon einem Theologie-Professor in Preußen.

XIX. (*Cooperatio ad damnum Ecclesiae.*) Ein Pfarrer bekommt von verschiedenen Handwerkern mehrere Rechnungen. In einer derselben findet er etliche Posten eingestellt für Arbeiten, die gar nicht geliefert worden sind, er unterschreibt sie aber doch „um des Friedens willen“. Eine andere, welche übermäßige Forderungen enthält, liest er gar nicht, sondern unterschreibt sie. Der dritten entnimmt er, daß der Magistrat Kirchengelder zu profanen Zwecken verwendet habe, — er sieht's mit Bedauern, aber um des „Friedens willen“ schweigt er!

Was ist von dieser „Friedensliebe“ zu halten?

Antwort: Sie ist eine ungerechte, schlechte Liebe. Im ersten Falle betheiligt der Pfarrer durch die Unterschrift sich positiv an der Beschädigung seiner Kirche; im zweiten Falle verletzt er seine